

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma Thum + Mahr GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Bereich unserer Verkaufstätigkeit, vom Angebot bis zur vollständigen Kaufabwicklung, ferner für alle Nebenleistungen, Ersatzleistungen und Reparaturen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Angeboten und Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

2. Vertragsschluß und -inhalt

- 2.1 Unsere Angebote, insbesondere solche in Prospekten, Inseraten und sonstigen Ankündigungen, sind stets freibleibend, auch hinsichtlich der darin enthaltenden Preisangaben.
- 2.2 Der Kunde ist an eine erteilte Bestellung, falls er darin nicht etwas anderes bestimmt hat, vier Wochen lang gebunden.
- 2.3 Rechtsverpflichtungen unsererseits bestehen nur, wenn ein beiderseits unterzeichneter schriftlicher Kaufvertrag vorliegt oder wir den Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben. Hierdurch wird dann - in Verbindung mit unserer vorliegenden Geschäftsbedingungen - der Vertragsinhalt festgehalten.
- 2.4 Gleichmaßen sind Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsstellen, Mitarbeiter, Vertreter und Agenten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen.
- 2.5 Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Rundschreiben, Preislisten und dergleichen über die Beschaffenheit, das Aussehen, die Technik, die Ausstattung und die Leistung der von uns vertriebenen Waren sind nicht verbindlich, es sei denn, daß im Kaufvertrag ausdrücklich einen entsprechende Bezugnahme erfolgt.

3. Lieferfristen und -termine/Lieferstörungen

- 3.1 Wenn der Lieferzeitpunkt im Kaufvertrag mit Vorbehalten (z.B. "voraussichtlich" oder "in etwa" ... Tagen/Wochen" oder "in ca. ...") versehen ist, oder der Lieferzeitpunkt nicht kalendermäßig genau bestimmt ist, liegt nur eine unverbindliche Vereinbarung über den Lieferzeitpunkt vor.
- 3.2 Befinden wir uns mit der Lieferung im Verzug, so hat uns der Kunde schriftlich eine ordnungsgemäße Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Lieferung zu setzen. Erst danach kann er - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 - vom Vertrag zurücktreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht wenn ein absoluter Fixtermin für die Lieferung vereinbart worden ist oder der Kunde aus Gründen, die einsichtig und gerechtfertigt erscheinen, kein Interesse mehr an der Lieferung hat.
- 3.3 In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und von uns nicht verschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., - auch wenn solche Umstände bei dem Hersteller oder unseren Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung für uns unmöglich oder für uns unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in allen Fällen nicht zu. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lieferhindernisse der fraglichen Art auftreten; andernfalls können wir uns nicht auf sie berufen.
- 3.4 Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder unseres Zulieferers, so können sowohl wir als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten ist.
- 3.5 Eine Lieferung beginnt nicht vor Abklärung sämtlicher technischer Details und Vorlage aller vom Kunden beizubringender Unterlagen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn sich die Ware im Zeitpunkt des Fristablaufs auf dem Wege zum Kunden befindet oder wir die Versandbereitschaft angezeigt haben.
- 3.6 Im Verzugsfalle und bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit haften wir, falls uns nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz, jedoch höchstens bis zum Betrage des vereinbarten Kaufpreises und nur für Schäden, die dem Kunden durch anderweitige Beschaffung der Ware entstehen.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Art und Weise der Versendung der Ware sowie den Versandweg können wir unter Ausschluß jeder Haftung ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, frei auswählen. Kosten einer Transportversicherung, falls wir eine solche abschließen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Geschäftslokal bzw. unser Lager verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Versendung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die Auslieferung innerhalb des gleichen Ortes erfolgt und/oder wenn wir die Versendung mit eigenem Fahrzeug durchführen. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit den Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, falls dies nicht gröblich den Interessen des Kunden widerspricht.

5. Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise. Alle Neben- und Sonderkosten, etwa für Versand, besondere Verpackung, Versicherung und dergleichen, gehen zu Lasten des Kunden, desgleichen die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2 Falls eine verbindliche Preisabsprache nicht getroffen worden ist, berechnen wir den am Tage der Lieferung in unserem Hause gültigen Preis.
- 5.3 Zahlung hat, wenn und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, rein netto ohne jeden Abzug zu erfolgen. Reparatur-, Montage- und Fahrtkostenrechnungen sind sofort netto zahlbar.

5.4 Wechsel nehmen wir nur bei entsprechender Vereinbarung und nur zahlungshalber an; sie müssen diskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sein. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

5.5 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthafte Zweifel begründen.

5.6 Bei Zahlungsverzug können wir - unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - Verzugszinsen fordern, die im kaufmännischen Geschäftsverkehr (§§ 352, 353 HGB) mindestens 5% jährlich betragen. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.

5.7 Die Aufrechnung mit etwaiger von uns bestrittenen nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen vom Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Ist der Kunde jedoch Vollkaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, so kann er Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht.

5.8 An unsere Angestellten, Vertreter, Agenten und sonstigen Erfüllungsgehilfen dürfen Zahlungen nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkasso-Vollmacht vorweisen.

5.9 Falls zwischen Kaufabschluß und Auslieferung der Ware mehr als 4 Monate liegen, sind wir an den vereinbarten Preis dann nicht mehr gebunden, wenn sich in der Zwischenzeit die Preisverhältnisse auf dem Markt und/oder die Kostenfaktoren, auf denen unser Preis beruht, zu unserem Nachteil verändert haben. Wir können dann unseren am Liefertag gültigen Listenpreis fordern, höchstens jedoch den Preis, der uns die gleiche Gewinnspanne läßt wie der beim Kaufabschluß vereinbarte Preis. Falls wir von diesem Recht Gebrauch machen und sich dadurch der ursprünglich vereinbarte Preis um mehr als 5% erhöht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Käufer Vollkaufmann ist und er das Geschäft im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen hat.

6. Abnahme

6.1 Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so können wir nach unserer Wahl entweder auf Erfüllung, nämlich auf sofortiger Zahlung des Kaufpreises bestehen, oder nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen entweder vom Vertrage zurücktreten oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Käufer die Ware nicht fristgerecht, mangels Fristvereinbarung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß abrufen.

6.2 Für die Lagerung der Ware, die nicht bedingungsgemäß abgenommen bzw. abgerufen wird, können wir dem Käufer Lager- und Umschlagskosten in handelsüblicher Höhe in Rechnung stellen. Art und Weise der Lagerung stehen in unserem Ermessen und begründen für uns keine Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, und bis zur Erfüllung sämtlicher in Zahlung genommener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1.

7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechten an dem neuen Bestand bzw. der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechten gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1.

7.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzuge ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Ziffern 7.5, 7.6, 7.7 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

7.5 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7.7 Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehend Ziffer 7.3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile.

7.8 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag die Ziffern 7.4 bis 7.7 entsprechend.

7.9 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht grundsätzlich nur Gebrauch machen, wenn unsere Interessen dies fordern oder rechtfertigen. Zur Abtretung der Forderung oder zu sonstigen Verfügungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

7.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorangegangener Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware in unseren Besitz zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeigen zu rügen. Unterläßt dies der Käufer, so sind wir von der Gewährleistung dieser Mängel befreit. Andere Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, soll der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügen. Für Vollkaufleute, die den Kauf innerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen haben, gilt über die vorstehende Regelung hinaus die erweiterte Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB.

8.2 Für gebrauchte Sachen, die als solche verkauft werden, übernehmen wir keine Gewährleistung.

8.3 Für etwa durch Käufer oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Keine Gewähr leisten wir für Verschleißerscheinungen sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung oder Benutzung der Ware beim Kunden.

8.4 Soweit wir danach zur Gewährleistung verpflichtet sind, bessern wir nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware nach oder liefern stattdessen Ersatz. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.5 Wenn wir eine uns gesetzte Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, endgültig fehlschlägt oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Für die Aufwendungen, die bei der Nachbesserung entstehen, gilt die gesetzliche Regelung (§ 476 a BGB).

8.6 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 463 BGB vorliegen. Ist der Kunde Vollkaufmann und hat er den Vertrag im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgeschlossen, so haften wir jedoch nur für solche Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gerade gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

8.7 Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers aus einer Garantie des Herstellers, falls dieser der Ware eine solche beigegeben hat.

9. Rücktritt

9.1 Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir außer in den in diesen Bedingungen und dem Gesetz geregelten Fällen berechtigt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche, die Bezahlung unserer Lieferung gefährdende Verschlechterung eintritt und der Kunde nicht binnen Wochenfrist ab unserer Aufforderung nach seiner Wahl entweder Zug-um-Zug-Leistung oder Sicherheitsleistung vor der Auslieferung der Ware anbietet.

9.2 Konstruktionsänderungen und/oder technische Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts sowie Abweichungen im Design nach Maßgabe der Herstellerdisposition behalten wir uns vor. Der Kunde kann die entsprechend geänderte Ware nur zurückweisen und vom Verträge zurücktreten, wenn die Änderung von wesentlicher Bedeutung ist oder die Ware in der geänderten Ausführung für den Kunden nicht mehr verwendbar ist.

10. Sonderbedingungen für Reparaturaufträge

10.1 Kostenvoranschläge erstellen wir nur auf Anfrage.

10.2 Der Kunde hat uns alle entstehenden Kosten, insbesondere Wegekosten, desgleichen die aufgewendete Arbeitszeit auch dann zu vergüten, wenn die Reparatur aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Durchführung kommt, etwa wenn der Fehler bei der Überprüfung durch uns nicht festzustellen ist, benötigte Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Kunde einen vereinbarten Besichtigungs- oder Abholtermin schuldhaft versäumt u.ä.

10.3 Reparaturrechnungen sind sofort rein netto zahlbar. Wir sind berechtigt, übergebene Geräte nur Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung der Reparaturrechnung auszuliefern; bei durchgeführter Reparatur erhält der Kunde angemessene Gelegenheit, sich von dem Gelingen der Reparatur zu überzeugen.

10.4 Wir haften nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Reparaturarbeit als solche, nicht für die Freiheit der Sache von sonstigen Mängeln. Reparaturen an Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir ohne weitere Begründung ablehnen.

10.5 Wir können einen erteilten Reparaturauftrag entschädigungslos aufkündigen, wenn sich herausstellt, daß die erforderlichen Ersatzteile vom Hersteller in angemessener Frist und/oder zu angemessenen Preisen nicht zu beschaffen sind, oder uns die Durchführung aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, werden Schadensersatzansprüche des Kunden aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen; das gilt nicht für einen Schaden, den wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

11.2 Diese Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

12.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, sowie für Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt z. Zt. der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist 40764 Langenfeld.